

häten, sündigten. Ueber die Fragen wegen des Laienleibes und der Kindercommunion wurde sowohl von den Theologen wie von den Concilsvätern eingehend verhandelt; namentlich Salméron verbreitete sich ausführlich über den Laienleib (Theiner I, 497). Verschiedene Stimmen äußerten sich für Gewährung desselben unter gewissen Lautelen, doch wurden schließlich beide Artikel nach vorheriger Einholung eines päpstlichen Gutachtens mit Rücksicht auf die Protestanten verjagt. 9. Unter Einer Gestalt sei nicht so viel enthalten wie unter vielen, und der unter Einer Gestalt Communirende erhalte nicht so viel wie derjenige, der unter vielen Gestalten communice. Endlich 10. der Glaube allein sei genügend als Vorbereitung zum Empfange der Eucharistie, die Beicht sei nicht notwendig. Ebenso sei die Ostercommunion nicht verpflichtend. Nachdem alle diese Artikel eingehend und allseitig berathen und besprochen waren, sowohl von den Theologen wie von den Prälaten, schritt man zur Abfassung der dagegen gerichteten Canones. Zu diesem Zwecke wurde eine eigene Commission von acht Prälaten bestellt, welche im Vereine mit dem Legaten die Canones abfassen sollten (Theiner I, 519 sq.). Der erste Entwurf wurde am 6. October der Generalcongregation zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt. Nach verschiedenen Revisionen wurden am 10. October 11 Canones gebilligt. In der Congregation vom 11. October hatte der Bischof von Castellamare angesetzt, es sollte, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, ähnlich wie bei der Rechtfertigung der Canones noch eine doctrina vorausgeschickt werden. Da ihn hierin mehrere Prälaten unterläßt, wurde eine solche doctrina abgefaßt und nach mehrfachen Verbesserungen am 10. October in 11 Capiteln definitiv festgesetzt. Neben den dogmatischen wurden auch Reformfragen verhandelt. Der Congregation des 6. October wurden verschiedene Punkte, die meistens schon in der ersten Concilsperiode gesammelt worden waren, zur Berathung vorgelegt. Sie betrafen hauptsächlich größere Sicherung für die Amtsbefugnisse der Bischöfe, ihre Jurisdiction, Erschwerung ihrer Litigation nach Rom, Instanzengang der Appellation, Eigenschaften der gegen Bischöfe verwendeten Zeugen u. s. w. Schließlich wurden alle diese Punkte in 8 Capiteln zusammengefaßt. In derselben Congregation wurde die dem französischen Könige zu ertheilende Antwort vorgelegt, worauf der Legat mittheilte, daß die deutschen Protestanten auf der Synode erscheinen wollten; zu diesem Zwecke erbäten sie sich freies Geleit, tätiges Gehör, günstigen Termin und Ausschub der Verhandlungen über oben genannte Artikel 8 und 9. Die Deputirten hätten für Bewilligung dieser Forderungen gestimmt, namentlich für Ausschub der betreffenden Verhandlungen bis zur weitnächsten Session am 25. Januar 1552. Diese Concessionen wurden auch von den Vätern gebilligt. — Nach diesen Vorverhandlungen wurde

am 11. October 1551 die XIII. Session gefeiert. Officiator war der Bischof von Majorca, Prediger der Erzbischof von Sassari (Le Plat I, 174). Zunächst wurde unter großem Beifall der Väter das Mandat des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg verlesen, worauf einer der Abgeordneten, Christoph von der Strassen, eine Rede hielt, worin die Anerkennung und Unterstützung des Concils sowie aufrichtige Mitwirkung zur Förderung der Religion versprochen wurde (Raynald ad ann. 1551, n. 41 sqq.). Hierauf wurden die 8 Decrete und 11 Canones über die Eucharistie verlesen, sowie das Reformdecret, der *salvus conductus* für die Protestanten, die Vertagung der Artikel über Laienleib und Kindercommunion und zuletzt noch die Antwort an den König von Frankreich. In letzterer sprach die Synode die Hoffnung aus, der König werde die Pflichten eines christlichen Herrschers in diesen gefährvollen Zeiten erkennen und im eigenen Interesse die Sache der Kirche und der bedrohten Religion höher stellen als persönliche Verstimmung und private Angelegenheit (Parma). In eindringlichen und fast bewegten Worten ward Heinrich ermahnt, die Prälaten seines Reiches den so notwendigen und wichtigen Berathungen des Concils nicht länger fern zu halten; die Bischöfe selbst aber wurden gelegentlich zum Erscheinen aufgefordert — freilich vergeblich (Raynald ad a. 1551, n. 84 sqq.). Die folgende Sitzung wurde auf den 25. November angesetzt. Anwesend waren die 3 Präsidenden, der Cardinal von Trient, die 3 Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier, 5 Erzbischöfe, 34 Bischöfe, 3 Aebte, 5 Ordensgenerale und 48 Theologen, außerdem die Vertreter des Kaisers, Ferdinands und des Kurfürsten von Brandenburg. Wie anlässlich der Vertagungsverhandlungen obiger vier Artikel beschloffen wurde, legte der Legat am 15. October die den Reformationschriften entnommenen irrigen Artikel über Buße und letzte Oelung vor, worüber zunächst eine Commission von 38 der hervorragendsten Theologen berathen sollte. Es waren 12 Artikel über die Buße und 4 über die letzte Oelung, worin beiden der Sacramentscharakter direct bestritten und abgeprochen wurde (Theiner I, 531). In Betreff der Geschäftsordnung sollten die vor der XIII. Sitzung angeführten Grundsätze gelten; nur wurden bei der Rangordnung der Theologen nach den vom Kaiser verordneten an dritter Stelle die von der Statthalterin der Niederlande gesandten, darunter die Vertreter der Universität Löwen, Lapper, Kabeßeyn, Hefels u. A., eingefügt. Die Berathungen der Theologen sollten am 20. October beginnen und jeden Tag zweimal stattfinden, Morgens von 8—11 und Nachmittags von 2—5 Uhr. So wurden vom 20.—30. October 19 Berathungen der Theologen abgehalten, wobei jedesmal 2—3 zu Wort kamen. Nachdem die Theologen die einzelnen Artikel eingehend durchberathen, legte der Legat am 5. November das Resultat den Vätern